

Opferhilfe

6 / 2006

Höhe der Genugtuung, wenn aufgrund eines Freitodes nicht mehr auf den Täter zurückgegriffen werden kann

- *Eine Genugtuung nach dem Opferhilfegesetz (OHG) wird auch dann ausgerichtet, wenn keine Strafanzeige erfolgt ist, diese zurückgezogen wurde oder sich der Beschuldigte durch Freitod einer gerichtlichen Beurteilung entzogen hat. Die Tatsache, dass in diesem Fall nicht mehr auf den mutmasslichen Täter zurückgegriffen werden kann, wirkt sich aber auf die Bemessung der zuzusprechenden Genugtuung nach OHG aus (E. 2.3.2.).*

1. Feststellungen

1.1. Ausgangslage

In der Zeit zwischen Sommer 2003 und Sommer 2004 erlitt der Gesuchsteller (Jg. 1991) in N. sowie im Ausland wiederholt sexuelle Übergriffe durch den Vertrauten seiner Mutter W. Der zuständige Untersuchungsrichter des Kantons Solothurn eröffnete ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten W. u.a. wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern (darunter auch der Gesuchsteller). Mit der Schlussverfügung vom Februar 2005 überwies der Untersuchungsrichter das Verfahren zur Beurteilung des Beschuldigten an das Amtsgericht Dorneck-Thierstein. Der Beschuldigte nahm sich am Tag vor der Hauptverhandlung das Leben, worauf das Verfahren durch das Gericht eingestellt wurde.

1.2. Die Gesuche um Leistungen nach OHG

Am 28. Oktober 2004 reichte der Vertreter vorsorglich das Gesuch um Ausrichtung von Genugtuung und Entschädigung nach OHG ein. Ein weiterer ausführender Antrag erfolgte am 25. November 2005.

2. Erwägungen

2.1. Formelles

Das Opferhilfegesetz sieht neben der Sofort- und Langzeithilfe zwei Leistungsformen vor: die Entschädigung, die sich nach wirtschaftlichen Krite-

rien berechnet, und die Genugtuung (Schmerzensgeld). Nach Art. 11 des Opferhilfegesetzes (SR 311.00; OHG) kann das Opfer einer Straftat im Kanton, in dem die Tat verübt wurde Entschädigung und Genugtuung geltend machen. Das Gesuch um Entschädigung und/oder Genugtuung muss innert zwei Jahren nach der Straftat bei der Behörde eingereicht werden (Art. 16 Abs. 3 OHG). Die Bestimmungen über die Entschädigung und die Genugtuung gelten für Straftaten, die nach Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes begangen wurden (Art. 12 Abs. 3 der Opferhilfeverordnung, SR 312.51; OHV).

Nach § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes vom 17. März 1993 (BGS 321.2; EVO) setzt das Departement des Innern die Beträge nach dem Opferhilfegesetz und der Opferhilfeverordnung des Bundes fest und richtet sie aus, wenn die Täterschaft die Entschädigung und Genugtuung nicht leistet. Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistung von Dritten (Täterschaft, Versicherung usw.) erhalten kann (Art. 1 OHV).

2.2. Eintreten

Hilfe nach dem Opferhilfegesetz erhalten Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität unmittelbar und nachhaltig beeinträchtigt worden sind (Opfer). Gestützt auf die vorhandenen Unterlagen und Akten ist davon auszugehen, dass der Geschwister Opfer einer Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes wurde. Die tatbestandsmässigen Handlungen ereigneten sich zum Grossteil im Kanton Solothurn nach Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes. Mit der Gesuchseingabe vom 28. Oktober 2004 ist die zweijährige Verwirkungsfrist gewahrt. Auf das Gesuch ist einzutreten.

2.3. Genugtuung

2.3.1. Grundsätzliches

Der Umfang der Genugtuung ist nach Ermessen festzulegen, wobei bei der Bemessung die Schwere und die Art der Verletzung, die Intensität und die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Opfers sowie der Grad des Verschuldens des Genugtuungspflichtigen zu berücksichtigen sind. Dabei ist zu beachten, dass – leistet der Staat anstelle der Täterschaft die Genugtuung – sich der Anspruch des Opfers in einen öffentlich-rechtlichen Anspruch wandelt, welcher sich nicht mit dem zivilrechtlichen Anspruch des Opfers gegenüber dem Täter decken muss. Siehe zum Ganzen auch Keller Alfred, Haftpflicht im Privatrecht, Band II, S. 120 ff, BGE vom 2. März 1999 und 5. März 1999 (1A.171/1998/Pra 88-157, rsp. 1A.80/1998) und die Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe zur Anwendung des Opferhilfegesetz (SVK-OHG). Sie ist nicht Bestandteil der Entschädigung und unterliegt nicht der Begrenzung hinsichtlich des Einkommens.

2.3.2. Der konkrete Fall

Der Geschwister erlitt die Übergriffe zwischen Sommer 2003 und Sommer 2004. Die Integritätsbeeinträchtigungen, welche ihm zugefügt wurden, fallen zeitlich alle unter die Opferhilfegesetzgebung. Wie aus der untersuchungsrichterlichen Verfügung und den Akten hervorgeht, scheint es glaubwürdig zu sein, dass sich W. zum Nachteil des Geschwisters mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern und Vorführung pornografischen Materials schuldig gemacht hat. Durch den massiven Missbrauch durch den

Beschuldigten, der gegenüber dem Gesuchsteller und seiner Mutter als Vertrauensperson aufgetreten ist, ist der Gesuchsteller noch heute stark traumatisiert und bekundet grosse Mühe bei der Verarbeitung der damaligen Ereignisse. Im vorliegenden Fall ist es nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr anzunehmen, dass es zu einer Verurteilung des Beschuldigten gekommen wäre, wenn dieser sich nicht durch Selbsttötung der Beurteilung des Gerichts entzogen hätte. Die Anerkennung der Opfereigenschaft des Gesuchstellers und der Anspruch auf Leistung einer Genugtuung nach OHG ist daher zu bejahen.

Eine Genugtuung nach OHG wird auch dann ausgerichtet, wenn keine Strafanzeige erfolgt ist, diese zurückgezogen wurde oder sich der Beschuldigte durch Freitod einer gerichtlichen Beurteilung entzogen hat. Ohne Vorliegen eines Urteils bzw. Schuldspruchs kann das Departement des Innern des Kantons Solothurn aber nicht auf den mutmasslichen Täter zurückgreifen und die ausgerichteten Genugtuungssummen zurückverlangen. Dies wirkt sich auch auf die Bemessung der zuzusprechenden Genugtuung nach OHG aus. Unter Beachtung der genannten Aspekte wird die Genugtuung nach OHG mit Fr. 12'000.— (inkl. Zins) festgesetzt. Der Betrag ist dem Vertreter zu überweisen.

2.4. Die Entschädigung

2.4.1. Grundsätzliches

Die Entschädigung richtet sich nach dem Schaden und dem Einkommen des Opfers (Art. 13 Abs. 1 OHG). Bezüglich des Schadenserfordernisses nennt Art. 2 Abs. 1 OHG als Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes das Vorliegen einer Straftat, welche das Opfer in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt hat. Damit ist klar, dass jedenfalls Körper- und reiner Versorgerschaden unter den Schadensbegriff von Art. 13 OHG fallen. Reiner Sach- und Vermögensschaden hingegen sind gemäss Lehre und Praxis nicht als Schadenselemente anerkannt (Gomm/Stein/Zehntner, Kommentar zum Opferhilferecht, 1. Auflage, 1995, S. 191).

Liegt das Einkommen unter dem Grenzbetrag nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (SR 831.30; ELG), so erhält das Opfer vollen Schadenersatz; übersteigt das Einkommen den Grenzbetrag, so wird die Entschädigung herabgesetzt (Art. 13 Abs. 1 OHG). Entschädigungen nach OHG unter Fr. 500.— sind gemäss Art. 4 Abs. 2 der eidgenössischen Opferhilfverordnung (OHV, 312.51) nicht auszurichten.

2.4.2. Der konkrete Fall

Es wurden keine konkretisierten Entschädigungspositionen geltend gemacht. Es wird daher keine Entschädigung nach OHG ausgerichtet.

2.5. Parteientschädigung im OHG-Verfahren

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

2.6. Verfahrenskosten

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Verfügung

gestützt auf Art. 2 Abs. 1, Art. 11 ff und Art. 16 OHG; Art. 1 und Art. 3 Abs. 3 OHV; §§ 25 und 26 Abs. 2 EVO; § 39 VRG i.V.m. § 18 GT

- 3.1. Die Genugtuung wird mit Fr. 12'000.— festgelegt. Sie ist dem Vertreter auszuführen und dem Opferhilfekredit zu belasten.
- 3.2. Es wird keine Entschädigung nach OHG zugesprochen.
- 3.3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- 3.4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

(Verfügung vom 10. Februar 2006).

